

Satzung des Emmi-Pikler-Haus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Emmi-Pikler-Haus e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Unterstützung hilfebedürftiger Menschen. Dies wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein als Träger Emmi-Pikler-Häuser in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufbaut und betreibt. Zusätzlich zu den Emmi-Pikler-Häusern werden bei Bedarf ambulante Angebote entwickelt, wie z.B. pädagogische Tagesbetreuungen.
2. Emmi-Pikler-Häuser sind stationäre Einrichtungen, in denen Kinder aus belasteten Familiensituationen von Geburt an solange betreut werden können, bis ihre weitere Lebenssituation geklärt ist. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage der Kleinkind-Pädagogik nach Dr. Emmi Pikler und der Waldorfpädagogik nach Dr. Rudolf Steiner. Vorrangiger Grundsatz dieser Art der Betreuung sind der achtsame Umgang, das ganzheitliche Menschenbild und der Aufbau tragfähiger und verlässlicher Bindungen von Geburt an.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Stationäre und ambulante Betreuungsangebote
 - Beratungen und Begleitungen
 - Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung Dritter, insbesondere durch Vorträge, Seminare und Tagungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche oder juristische Person, Verbände oder Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Aufnahme, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, oder – bei juristischen Personen – durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nur schriftlich gekündigt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder die Vereinsinteressen verstößt. Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn der festgelegte Jahresbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt worden ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen vor dem Vereinsausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der jeweils festgelegte Beitrag maßgebend, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts über die Arbeit im Emmi-Pikler-Haus
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Budgetplanung für das darauf folgende Geschäftsjahr
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen
 - Wahl eines Protokollführers für die laufende Mitgliederversammlung
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Bearbeitung dieser Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer jeweils unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gehalten, seine Entscheidungen einmütig zu treffen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Berufung aus, dann beruft der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
3. Der Vorstand kann sinngemäße Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbständig vornehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber zu unterrichten.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied ist in seiner eigenen Angelegenheit nicht stimmberechtigt. Die Vorstandsvergütungen werden im Haushaltsplan und im Jahresabschluss jeweils gesondert ausgewiesen.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können in Personalunion auch Geschäftsführer sein.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Familienforum Havelhöhe gGmbH in Berlin, die Mitglied des DPWV ist und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, 1. September 2010